

RS OGH 1997/7/29 14Os82/97, 15Os62/10x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1997

Norm

StPO §3

StPO §258 Abs2

StPO §459

MRK Art6 Abs1 II5a1

Rechtssatz

Eine Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte gegen seinen Willen nicht gehört wird, er also vernommen werden will, das Gericht seine Anhörung aber verweigert. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn er einer Vorladung des Gerichtes unentschuldigt keine Folge leistet. Dann hat nicht das Gericht dem Beschuldigten das Recht auf billiges Gehör genommen, vielmehr hat dieser selbst es abgelehnt, sich vor dem zu seiner Anhörung bereiten Gericht zu verantworten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 82/97
Entscheidungstext OGH 29.07.1997 14 Os 82/97
- 15 Os 62/10x
Entscheidungstext OGH 09.06.2010 15 Os 62/10x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108342

Im RIS seit

28.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at